OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606706/47/JP/CHe

Datum:
Linz, 7. Jänner 2026

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin MMag. Polgar über den Antrag des A__, auf Wiederaufnahme des mit Entscheidung vom 12. November 2024, GZ: LVwG-606706/36/JP, abgeschlossenen Verfahrens gemäß § 32 VwGVG den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 29. Februar 2024, GZ: BHGR/924080000928/24, wurde dem Antragsteller angelastet, dass er am 3. Jänner 2024 um 21:20 Uhr in 4710 Grieskirchen, Annaberg 3, das Kraftfahrzeug der Marke Ford Galaxy, grau/silberfarbig, mit dem amtlichen Kennzeichen aaa, auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr lenkte, obwohl der Antragsteller nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung war (Spruchpunkt 1). Der Bf weigerte sich nach Aufforderung am 4. Jänner 2024 um 02:08 Uhr, sich zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Suchtgift, sich einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden Arzt vorführen zu lassen, wobei vermutet wurde, dass der Antragsteller ein Kraftfahrzeug (Ford Galaxy, grau/silberfarbig) mit dem amtlichen Kennzeichen aaa in einem vermutlich durch Suchtgift beeinträchtigen Zustand lenkte (Spruchpunkt 2). Der Antragsteller verletzte dadurch § 37 Abs. 1 Führerscheingesetz (FSG) iVm § 1 Abs. 3 FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 idF. BGBl. I Nr. 74/2015 (Spruchpunkt 1) und § 99 Abs. 1 lit. b Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) iVm § 5 Abs. 5 1. Satz und Abs. 9 StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF. BGBl. I Nr. 154/2021 (Spruchpunkt 2).
Wegen diesen Verwaltungsübertretungen wurden über den Antragsteller zu Spruchpunkt 1 eine Geldstrafe in Höhe von 730 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 14 Tage) gemäß § 37 Abs. 1 FSG iVm § 37 Abs. 3 Z 1 FSG und wegen Spruchpunkt 2 eine Geldstrafe in Höhe von 800 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 7 Tage) gemäß § 99 Abs. 1 StVO verhängt. Darüber hinaus betrug nach § 64 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) der Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens 153 Euro, sohin ergab sich ein zu zahlender Gesamtbetrag in Höhe von 1.683 Euro.

1.2. Der vom Antragsteller dagegen erhobenen Beschwerde wurde von dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch mündliche Verkündung in der öffentlich mündlichen Verhandlung vom 6. November 2024 hinsichtlich Spruchpunkt 1 insofern stattgegeben, als die Höhe der Strafe auf 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 4 Tage 19 Stunden) gesenkt wurde. Darüber hinaus wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

1.3. Mit Eingabe vom 8. Oktober 2025 stellte die gesetzliche Vertreterin des zu diesem Zeitpunkt noch minderjährigen Antragstellers einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 32 Abs. 1 Z 2 Verwaltungsgerichts-verfahrensgesetz (VwGVG) bei der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen und brachte dazu einen Auszug eines neurologisch-psychiatrischen Gutachtens von Dr. B__ vom 25. Juni 2025, welches vom Landesgericht Wels in einem

Strafverfahren, GZ: 38 Hv 26/25y, zur Frage der Zurechnungsfähigkeit beauftragt worden sei, ein. Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen als unzuständige Behörde übermittelte den gegenständlichen Antrag an das hierfür zuständige Landesverwaltungsgericht Oberösterreich per E-Mail am 21. Oktober 2025.

Begründet wurde dieser Antrag im Wesentlichen damit, dass nun ein psychiatrisches Gutachten vorliege und bei dem Antragsteller eine dissoziale Verhaltensstörung mit Persönlichkeitsakzentuierung, soziale Belastungen infolge jahrelangen Mobbings und schulische Entwicklungsdefizite festgestellt worden seien. Diese Umstände würden zu einer zweifelhaften Zurechnungsfähigkeit im Tatzeitpunkt führen. Eine Person, die aufgrund einer psychischen Störung unfähig war, das Unrecht ihres Handelns einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln, sei nicht strafbar.

Mit E-Mail vom 28. November 2025 übermittelte die Mutter des nunmehr volljährigen Antragstellers das vollständige Gutachten an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, welches im Zusammenhang eines Strafverfahrens vor dem Landesgericht Wels von Dr. C__, Rechtsanwalt, per E-Mail am 7. August 2025 an die damals gesetzliche Vertreterin und Mutter des Antragstellers übermittelt worden ist.

2. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den Verfahrensakt, insbesondere in den Antrag auf Wiederaufnahme, das psychiatrische Gutachten vom 25. Juni 2025 sowie in die E-Mail vom 28. November 2025, mit welcher die E-Mail von Dr. C__ an die vormals gesetzliche Vertreterin des Antragstellers vom 7. August 2025 an das erkennende Gericht weitergeleitet wurde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden. Gegenstand des Verfahrens ist allein die Frage, inwieweit die später zu Tage getretene Information einer allfälligen Unzurechnungsfähigkeit, die die vormals gesetzliche Vertreterin des Antragstellers zu dem verfahrensgegenständlichen Antrag veranlasst hat, rechtzeitig ist. Dabei handelt es sich um eine reine Rechtsfrage und es lässt bereits der Akteninhalt erkennen, dass die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung eine weitere Klärung der Sache nicht erwarten lässt. Der für die Beurteilung relevante Sachverhalt ergibt sich zur Gänze aus dem Vorbringen und dem Verwaltungsakt und fällt ein Verfahren über die Wiederaufnahme eines Verfahrens selbst grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK (vgl. VwGH 24. Juni 2014, 2014/05/0059, 29. Mai 2017, Ra 2017/16/0070).

2.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

2.2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch mündliche Verkündung am 6. November 2024 im Spruchpunkt I. der Beschwerde des Antragstellers gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 29. Februar 2024, GZ: BHGR/924080000928/24, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung und des Führerscheingesetzes insofern stattgegeben, dass die Höhe der Strafe auf 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 4 Tage und 19 Stunden) gesenkt wurde. Darüber hinaus wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen [Erkenntnis in gekürzter Form vom 12. November 2024, LVwG-606706/36/JP, ON 36, vwg. Akt].

2.2.2. In einem Strafverfahren am Landesgericht Wels gegen den Antragsteller, GZ: 38 Hv 26/25y, wurde Dr. B__, beauftragt, ein neurologisch-psychiatrisches Gutachten zur Fragestellung der Zurechnungsfähigkeit bezogen auf die im Strafverfahren relevanten Tatzeitpunkte (3. Oktober 2023, 27. Dezember 2023, 30. Dezember 2023, 10. März 2024, 11. bis 12. März 2024, 14. Dezember 2024) sowie der Verhandlungsfähigkeit des Antragstellers zu erlassen [Gutachten von Dr. B__, ON 46, vwg. Akt]. Das vollständige Gutachten vom 25. Juni 2025 wurde der gesetzlichen Vertreterin und Mutter des damals minderjährigen Antragstellers von Dr. C__, Rechtsanwalt, per E-Mail am 7. August 2025 übermittelt und zur Kenntnis gebracht [E-Mail vom 28. November 2025, ON 46, vwg. Akt].

2.2.3. Die gesetzliche Vertreterin des Antragstellers brachte am 8. Oktober 2025 bei der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen per E-Mail einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens aufgrund des oben genannten Gutachtens ein. Dieser Antrag wurde von der Bezirkshauptmannschaft an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich per E-Mail weitergeleitet und langte sohin beim erkennenden Gericht am 21. Oktober 2025 ein [E-Mail vom 21. Oktober 2025, ON 41, vwg. Akt].

Mit E-Mail vom 28. November 2025 langte eine vom 7. August 2025 versendete E-Mail von Dr. C__ an die gesetzliche Vertreterin des Antragstellers mitsamt dem vollständigen Gutachten von Dr. B__, weitergeleitet von der gesetzlichen Vertreterin des nunmehr volljährigen Antragstellers, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein [E-Mail vom 28. November 2025, ON 46, vwg. Akt].

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweismitteln, wobei zu den einzelnen Feststellungen auf die in Klammer angeführten Beweismittel verwiesen wird.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. Die einschlägigen Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 147/2024, lauten:

„Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 32. (1) Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes abgeschlossenen Verfahrens ist stattzugeben, wenn

1. das Erkenntnis durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist oder
2. neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich ein im Hauptinhalt des Spruchs anders lautendes Erkenntnis herbeigeführt hätten, oder
3. das Erkenntnis von Vorfragen (§ 38 AVG) abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. vom zuständigen Gericht in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde oder
4. nachträglich ein Bescheid oder eine gerichtliche Entscheidung bekannt wird, der bzw. die einer Aufhebung oder Abänderung auf Antrag einer Partei nicht unterliegt und die im Verfahren des Verwaltungsgerichtes die Einwendung der entschiedenen Sache begründet hätte.

(2) Der Antrag auf Wiederaufnahme ist binnen zwei Wochen beim Verwaltungsgericht einzubringen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, wenn dies jedoch nach der Verkündung des mündlichen Erkenntnisses und vor Zustellung der schriftlichen Ausfertigung geschehen ist, erst mit diesem Zeitpunkt. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Erkenntnisses kann der Antrag auf Wiederaufnahme nicht mehr gestellt werden. Die Umstände, aus welchen sich die Einhaltung der gesetzlichen Frist ergibt, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann die Wiederaufnahme des Verfahrens auch von Amts wegen verfügt werden. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Erkenntnisses kann die Wiederaufnahme auch von Amts wegen nur mehr aus den Gründen des Abs. 1 Z 1 stattfinden.

(4) Das Verwaltungsgericht hat die Parteien des abgeschlossenen Verfahrens von der Wiederaufnahme des Verfahrens unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(5) Auf die Beschlüsse des Verwaltungsgerichtes sind die für seine Erkenntnisse geltenden Bestimmungen dieses Paragraphen sinngemäß anzuwenden. Dies gilt nicht für verfahrensleitende Beschlüsse.“

3.2. Gemäß § 32 Abs. 2 VwGVG ist der Antrag auf Wiederaufnahme beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen, wenn das Verfahren durch ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes abgeschlossen ist. Das Verfahren wurde durch mündliche Verkündung in einer öffentlichen mündlichen Verhandlung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich am 6. November 2024, GZ: LVwG-606706/35/JP, abgeschlossen. Daher wurde der Wiederaufnahmeantrag von der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen aufgrund Unzuständigkeit korrekterweise an das erkennende Gericht weitergeleitet.

3.3. Die Wiederaufnahmegründe des § 32 Abs. 1 VwGVG sind jenen des AVG (§ 69 Abs. 1) nachgebildet und im Wesentlichen gleichlautend (vgl. BlgNR RV 2009, 24. GP, 7). Die zu diesen Wiederaufnahmegründen ergangene bisherige höchstgerichtliche Rechtsprechung sowie die dazu vorhandene Literatur kann daher – unter Berücksichtigung der Besonderheiten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens – auf die Wiederaufnahmegründe des VwGVG übertragen werden (vgl. VwGH 28. Juni 2016, Ra 2015/10/0136).
Die zweiwöchige „subjektive“ Frist (VwGH 31. Mai 1988, 88/11/0048; vgl. auch VwGH 3. September 1998, 98/06/0086) beginnt mit dem Zeitpunkt, dh. an dem Tag, zu laufen, an dem der Antragsteller vom Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat. Für die Berechnung der verfahrensrechtlichen Frist sind §§ 32 und 33 AVG maßgeblich. Sie ist als gesetzliche Frist grundsätzlich nicht erstreckbar.

Ein nach Ablauf der zweiwöchigen subjektiven Frist gestellter Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist als unzulässig, weil verspätet eingebracht, zurückzuweisen (VwGH 20. März 1990, 90/06/0013 und 15. Juli 2003, 2003/05/0080). Ausschlaggebend ist der Zeitpunkt, an dem die Partei davon Kenntnis genommen hat, dass Umstände vorliegen, die eine Wiederaufnahme gemäß § 69 Abs. 1 Z 1 bis 3 AVG zu rechtfertigen vermögen (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 70, Rz 59f (Stand 1. Jänner 2020, rdb.at)).

3.4. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. 26. April 2013, 2011/11/0051) beginnt die subjektive Frist bereits mit der Kenntnis des Antragstellers eines Sachverhalts, der den Wiederaufnahmegrund bilden soll, zu laufen. Entscheidend ist die Kenntnis eines Sachverhalts, nicht aber die rechtliche Wertung dieses Sachverhalts. Für den Fristenlauf ist daher nicht maßgebend, ob dem Antragsteller die mögliche Qualifizierung eines Sachverhalts als Wiederaufnahmegrund bewusst ist oder nicht.

3.5. Als Beginn der zweiwöchigen Frist für die Einbringung des Wiederaufnahmeantrages ist nach Ansicht des erkennenden Gerichts spätestens der 7. August 2025 anzusehen, da die vormals gesetzliche Vertreterin des Antragstellers an diesem Tag – anlässlich der Übermittlung des vollständigen Gutachtens per E-Mail von Dr. C__ – Kenntnis einer allfälligen mangelnden Zurechnungsfähigkeit des Antragstellers in den gegenständlichen Tatzeitpunkten erlangte. Mit diesem Zeitpunkt hat die vormals gesetzliche Vertreterin somit vom eventuellen Wiederaufnahmegrund unzweifelhaft Kenntnis erlangt. Die zweiwöchige Frist begann am 7. August 2025 und endete am 21. August 2025. Der maßgebliche Zeitpunkt - sohin der Zeitpunkt der Kenntnisnahme des Gutachtens, das den Wiederaufnahmegrund belegen soll - lag daher bereits bei Einbringung des Wiederaufnahmeantrages, ungeachtet der fälschlichen Einbringung bei der unzuständigen Behörde, mehr als zwei Wochen zurück, weshalb sich der Wiederaufnahmeantrag vom 8. Oktober 2025, eingelangt beim erkennenden Gericht am 21. Oktober 2025, insgesamt als verspätet erweist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar